

---

**Neufassung**  
**23.01.2015**

---

## **Förderung der Jugendhilfe**

**Sofortmaßnahmen aufgrund anhaltender  
Fallzahlsteigerung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)  
beim Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften;  
Ausweitung der Zuschüsse an die Verbände  
der freien Jugendhilfe für die Führung von  
Vormundschaften und Pflegschaften  
mit Zuschuss für unbegleitete minderjährige  
Flüchtlinge**

Produkt 60 2.3.1 Vormundschaften/Pflegschaften

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02070**

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

#### **Zusammenfassung**

Die Fallzahlen bei Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge steigen seit Herbst 2013 erneut sehr stark an. Durch die aktuellen hohen Fallzahlen pro Sachbearbeitung kann die Sicherung des Kindeswohls und die Gewährleistung des Schutzes der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nur noch bedingt garantiert werden.

Um dem entgegen zu wirken, wird eine Erhöhung der Fördersumme bei den vormundschaftsführenden Vereinen zur Ausweitung von deren Fallzahl um 300 von derzeit 900 auf 1200 Fälle vorgeschlagen.

#### **1. Anhaltende Fallzahlsteigerung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Auf den Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 28.06.2011 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 06865) wird Bezug genommen.

Die Fallzahlen und damit auch die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge steigen erneut an, insbesondere seit dem zum 01.01.2014 erfolgten „Systemwechsel“ bei der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Jugendhilfeeinrichtungen.

Wöchentlich wurden ab dem 3. Quartal 2014 durchschnittlich 80 neu ankommende

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch das Stadtjugendamt in Obhut genommen. Durch die weltweiten politischen Ereignisse ist davon auszugehen, dass der Zustrom der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auch im Laufe der nächsten Jahre nicht erheblich nachlassen wird.

Die Verteilung der Jugendlichen auf Jugendhilfeeinrichtungen in ganz Bayern läuft zwar an. Wann dadurch eine spürbare Entlastung des Stadtjugendamts München eintritt, ist aber nicht vorhersehbar. Zudem wird auch nach Verteilung in Bayern nach festgelegten Quoten ein Großteil der Jugendlichen in München ankommen und zunächst hier in Obhut genommen und das Stadtjugendamt München zum Vormund bestellt werden.

## **2. Situation beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-B/V – Vormundschaften/Pflegschaften**

Zum Stand 31.10.2014 ist die Anzahl der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge allein beim städtischen Träger bereits erheblich höher, als zum Jahresende 2013.

Stichtag	Vormund-/Pflegschaften beim städtischen Träger (insgesamt) zum Stichtag	davon Vormundschaften für umF zum Stichtag
12/31/2012	897	419
12/31/2013	903	433
10/31/2014	1031	577

Gleichzeitig ist der städtische Träger zum Stand 31.10.2014 für weitere mindestens 150 Jugendliche als Vormund vorgeschlagen; diese Vormundschaften sind zum Jahresende 2014 noch hinzu zu rechnen.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts; Umorganisation des Vormundschaftsbereichs der Stadt München“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11551) wurden dem Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften 4 zusätzliche Stellen für das Führen von Vormund-/Pflegschaften bewilligt.

Ziel war eine Fallzahl von 40 pro VzÄ, um eine gesetzeskonforme Ausübung der Vormund-/Pflegschaften, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Mündelkontakte, zu erreichen.

Außerdem soll die Bearbeitung von im Wege der einstweiligen Anordnung erlassenen Vormund- und Pflegschaften von den Sozialbürgerhäusern wieder an das Jugendamt abgegeben werden.

Die zusätzlichen Stellen sind seit 15.09.2014 vollständig besetzt. Wegen des weiter anhaltenden Anstiegs der Einreise von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bringt dies aber keine ausreichende Entlastung, um den Vormündern die erforderlichen Kapazitäten zur Sicherung des Kindeswohls und zur Einhaltung der gesetzlich

notwendigen Mündelkontakte zur Verfügung zu stellen. Die Vormünder können ihrer besonderen Verantwortung bei der Ausübung der Vormund-/Pflegerchaften unter diesen Umständen nicht gerecht werden.

Die Fallzahl von 1 : 40 konnte nie erreicht werden; die gesetzliche Fallzahlobergrenze von 1 : 50 wurde zum Jahresende 2014 überschritten.

Aufgrund dieser Entwicklung musste die für 01.10.2014 geplante Übernahme von bestehenden einstweiligen Anordnungen auf Februar 2015 verschoben werden.

Bei den freien Trägern liegt die Fallzahlbelastung gleichbleibend bei 1:30. Die Fallzahl pro Vormund/Pfleger beim freien Träger ist durch die Verwaltungsvorschrift zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSGB durch das Bayerische Landesjugendamt auf 30 Vormundschaften/Pflegerchaften pro Vormund/Pfleger als erforderliches Qualitätsmerkmal festgelegt. Dem wurde mit o. g. Beschluss Rechnung getragen und die Fallzahl bei den freien Trägern von 1 : 40 auf 1 : 30 abgesenkt.

### **3. Sofortige Maßnahmen zur Entlastung beim Städtischen Träger, um Fallzahl 1 : 40 zu erreichen bzw. Überschreiten der gesetzlichen Höchstfallzahl von 1 : 50 zu verhindern:**

Zur Sicherung des Kindeswohls der Mündel und Pfleglinge und zur Gewährleistung des Schutzes der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, welche durch die aktuell hohen Fallzahlen pro Sachbearbeitung nicht mehr garantiert werden können, wird die sofortige Erhöhung der Fördersumme bei den Vereinen zur Ausweitung deren Fallzahl um 300 von derzeit 900 auf 1200 Fälle vorgeschlagen.

Gefördert werden wie bisher folgende vormundschaftsführende Vereine:

Innere Mission München  
Katholisches Jugendsozialwerk  
Katholische Jugendfürsorge  
Kinderschutz e.V.  
Sozialdienst Katholischer Frauen

Ab dem Jahr 2015 wird zusätzlich folgender Träger gefördert: H-Team e. V., Plinganserstr. 19, 81369 München.

Dieser Träger wurde im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens als geeigneter Träger für das Führen von Vormund- und Pflegerchaften für minderjährige, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, ausgewählt.

Die detaillierte Aufteilung der Gesamtfallzahl unter den freien Trägern kann variieren, solange die Gesamtfördersumme nicht überschritten wird.

Im Fall eines unerwarteten Rückgangs der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll zunächst ggf. ein Abbau des Überhangs beim städtischen Träger (bis Erreichen der Fallzahl 1:40) durch Abgabe von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an Vereine erfolgen. Außerdem soll ein Ausgleich durch Stellenfluktuation (durch Ruhestand etc.) erfolgen.

Dadurch wird die notwendige Planungssicherheit bei den Vereinen für das neu eingestellte Personal erreicht.

#### 4. Personal- und Sachkosten

Da es sich lediglich um eine Ausweitung der Zuschüsse an freie Träger handelt, entsteht bei der Stadt München kein zusätzlicher Personalbedarf und somit keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten.

#### 5. Finanzierung (Produkt 60 2.3.1 – Vormundschaften/Pflegschaften)

<b>ab Jahr 2015</b>	Bisherige Fördersumme für insgesamt 900 Fälle (davon 350 umF)	Erhöhung der Fördersumme ab 01.01.2015 um 300 Fälle (300 umF)	<b>Neue Fördersumme ab 01.01.2015 für 1200 Fälle (davon 650 umF)</b>
Fallförderung pro Fall pro Jahr á 2.915 €	2,623,500.00 €	874,500.00 €	3,498,000.00 €
umF-Pauschale pro Fall pro Jahr á 260 €* Summe	91,000.00 €	78,000.00 €	169,000.00 €
<b>Summe</b>	** Expression is faulty **	952,500.00 €	<b>** Expression is faulty **</b>

\* Die umF-Pauschale wird aufgrund der zusätzlichen Kosten bei umF insbesondere durch erhöhte notwendige Dolmetscherkosten und anfallende Reisekosten zu Asylanörungen in anderen Regierungsbezirken sowie Beschaffung von Ausweisdokumenten in Konsulaten und Botschaften gewährt. Dem städtischen Träger stehen dafür ebenfalls Budgetmittel zur Verfügung.

Dies bedeutet eine Ausweitung der bisherigen Fallförderung der Freien Träger ab 2015 um 952.500 € auf eine Gesamtsumme von 3.667.000 €.

Den jährlichen Pauschalzuschuss pro Einzelfall gewährt die Landeshauptstadt München Verbänden und Vereinen der freien Jugendhilfe für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften gemäß Grundsatzbeschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.04.1993.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11551) wurde zuletzt der jährliche Pauschalbetrag an die Verbände und Vereine der freien Jugendhilfe für die Führung der Vormundschaften und Pflegschaften auf 2.770 € je

Betreuungsfall ab 01.01.2015 angehoben, insgesamt wurden 900 Fälle gefördert. Zudem wurde für den Mehraufwand bei der Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 91.000 € (350 Fälle à 260 €) zur Verfügung gestellt, welche entsprechend der von den Vereinen tatsächlich geführten Vormundschaften bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verteilt wird. Die mit Beschluss der Vollversammlung vom 30.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00874) erfolgte pauschale Erhöhung aller Zuschussbeträge um 3 % für 2014 bzw. weiteren 2 % für 2015 führt zu einer Erhöhung der Fallpauschale ab 01.01.2015 um 145 € auf 2.915 € jährlich pro Einzelfall.

Die Auszahlung der umF-Pauschale erfolgt in Höhe der von den Trägern jeweils nachzuweisenden tatsächlichen Ausgaben.

Ein Ausgleich für die Aufwendungen der Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll durch Kostenerstattung des Sozialministeriums an die Kommunen nach einer bestimmten Quote in zum Zeitpunkt der Drucklegung noch unbestimmter Höhe erfolgen.

## 6. Kosten

	dauerhaft
<b>Summe zahlungswirksame Kosten * (zusätzlich)</b>	<b>952.500,00 € ab 2015</b>
davon:	
Personalauszahlungen	0,--
Sachauszahlungen**	0,--
Transferauszahlungen	<b>952,500.00 €</b>
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:	0
neue Stellen Träger (VZÄ):	10
Nachrichtlich Investition	

## 7. Nutzen

Der Nutzen besteht in der Sicherung des Kindeswohls der Mündel und Pfleglinge und in der Gewährleistung des Schutzes der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

## 8. Unabweisbarkeit

Unabweisbarkeit ist gegeben aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Sicherung des Kindeswohls im Sinne der verantwortlichen Aufgabenerfüllung des Sozialreferates/Stadtjugendamt München im Rahmen von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage wurde der Stadtkämmerei zur Zustimmung zugeleitet.

Die Stadtkämmerei nimmt zur Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Die Stadtkämmerei erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die oben genannte Beschlussvorlage.

Allerdings ist die Bereitstellung der Zuschussmittel zeitlich auf zwei Jahre zu befristen. Bei der Weiterbewilligung der Mittel ist unter Berücksichtigung der dann aktuellen Flüchtlingssituation der Bedarf zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.“

Das Sozialreferat teilt zur Stellungnahme der Stadtkämmerei Folgendes mit:

Eine Befristung der Ausweitung der Förderung der freien Träger ist von unserer Seite abzulehnen. Für die Ausweitung benötigen die freien Träger neues Personal und zum Teil auch neue Büroräume. Die Gewinnung und Qualifizierung des neuen Personals im Bereich der Vormundschaften ist mit großen zeitlichen Ressourcen verbunden. Zudem gilt bei den Vormundschaften aufgrund der besonderen Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine Beziehungskontinuität bei dem Führen von Vormundschaften sicher zu stellen, vgl. auch gesetzliche Vorschrift zum persönlichen Kontakt § 1793 BGB. Daher ist es notwendig, den freien Trägern bei der Neueinstellung von Personal und Neuanmietung von Büroräumen Planungssicherheit zu gewähren, welches mit einer Befristung nicht möglich ist. Bei einer Befristung besteht die Gefahr, dass die vormundschaftsführenden Träger an einem Ausbau nicht interessiert sind und letztendlich das Stadtjugendamt München die personellen Ressourcen für das Führen von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenze von 1 : 50 vorhalten muss. In der Konsequenz müsste das Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften weiter ausgebaut werden. Sollten aber die Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften wieder erwarten zurückgehen, haben sich die freien Träger und der städtische Träger verpflichtet, gemeinsam einen Abbau der personellen Ressourcen entweder bei den freien Trägern oder beim städtischen Träger durch natürliche Fluktuation des Personals in die Wege zu leiten, vgl. auch Beschluss Seite 4.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Kreisverwaltungsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

- 1.** Die Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe für das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften in Höhe von 2.915 € pro Einzelfall wird ab 01.01.2015 von 900 auf 1200 Fälle erhöht. Dies ergibt eine Fallfördersumme ab 01.01.2015 von jährlich 3.498.000 €.
- 2.** Der Pauschalbetrag für die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird ab 01.01.2015 auf insgesamt 169.000 € jährlich (650 Fälle à 260 €) festgesetzt. Die Verteilung erfolgt entsprechend der von den Vereinen tatsächlich geführten Vormundschaften. Die Auszahlung der umF-Pauschale erfolgt in Höhe der von den Trägern jeweils nachzuweisenden tatsächlichen Ausgaben.
- 3.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die 2015 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 952.500 € zum Nachtragshaushalt bei der Stadtkämmerei HA II/1 anzumelden und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 952.500 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 zusätzlich anzumelden. Das Produktausgabenbudget des Produkts 60 2.3.1 (Vormundschaften/Pflegschaften), Finanzposition 4574.700.0000.3, erhöht sich jeweils um die vorstehenden genannten Beträge, die in voller Höhe zahlungswirksam werden.
- 4.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

### IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/11**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/12**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

### V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**  
**An das Sozialreferat, S-II-GIBS**  
**An das Kreisverwaltungsreferat**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Direktorium, D-I-CS**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)**

z.K.

Am

I.A.